



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 09.10.2009 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

7. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Geschichte (A 033 603) für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der geltenden Fassung

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der geltenden Fassung:

Bachelorstudium (A 033 603): Curriculum für das Bachelorstudium der Geschichte, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 37. Stück, Nr. 321, am 26.06.2008, im Studienjahr 2007/2008.

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313): Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXII, Nummer 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

§ 2. Das abgeschlossene Bachelorstudium der Geschichte (A 033 603) wird als Absolvierung des 1. Studienabschnittes des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) – mit Ausnahme der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Einführung in das Lehramtsstudium, Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik, Grundkurs Fachdidaktik (I)) - anerkannt.

§ 3. Nachstehende Übersicht regelt die Anerkennung von absolvierten Leistungen des Bachelorstudiums Geschichte (A 033 603) für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (A 190 313) nach UniStG in der geltenden Fassung:

Absolvierte Leistung aus dem Bachelorstudium Geschichte	SSSt	ECTS	wird anerkannt für das Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung idgF	ECTS
LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	3	7	LV Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken	7
LV Text- und Diskursanalyse	2	3	LV Text- und Diskursanalyse	3
LV Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	2	3	LV Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	3
LV Quantifizierung und Statistik	2	3	LV Quantifizierung und Statistik	3
LV Digitale Medien in der Geschichtswissenschaft	2	3	LV Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht	6
LV Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	2	3	LV Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	3
Das Modul Alte Geschichte	4	8	Das Modul Alte Geschichte	6
Das Modul Mittelalterliche Geschichte	4	8	Das Modul Mittelalterliche Geschichte	6
Das Modul Neuere Geschichte	4	8	Das Modul Neuere Geschichte	6
Das Modul Zeitgeschichte	4	8	Das Modul Zeitgeschichte	6
Das Modul Österreichische Geschichte	6	8	Das Modul Österreichische Geschichte	8
LV aus dem Modul I Alte Geschichte	2	3	LV aus dem Modul I Alte Geschichte	3
LV aus dem Modul Mittelalterliche Geschichte	2	4	LV aus dem Modul Mittelalterliche Geschichte	3
LV aus dem Modul Neuere Geschichte	2	4	LV aus dem Modul Neuere Geschichte	3
LV aus dem Modul Zeitgeschichte	2	4	LV aus dem Modul Zeitgeschichte	3
LV aus dem Modul Österreichische Geschichte	2	3	LV aus dem Modul Österreichische Geschichte	3
Bachelormodul 1	2	5	Grundkurs Fachdidaktik (I)	9
Bachelormodul 2	2	10	Projektkurs Fachdidaktik (II)	9
LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	3
LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	2	3	LV Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	3
Bachelormodul 1	2	5	Vertiefungsseminar 1	6
Bachelormodul 1	2	5	Vertiefungsseminar 1	6
Bachelormodul 2	2	10	Vertiefungsseminar 2	6
Bachelormodul 2	2	10	Vertiefungsseminar 2	6

Hinweis: Die in der Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen sind nur einmal anerkennbar, auch wenn mehrere Codes vergeben wurden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
S c h w a r c z